



Finanzierungsrichtlinien zur Förderung der Durchführung von PhD-Track-Programmen durch die Deutsch-Französische Hochschule Akademisches Jahr 2020-2021

Folgende Bestimmungen basieren auf den Beschlüssen der Hochschulrate der Deutsch-Französischen Hochschule (DFH) vom 5.-6. Dezember 2019 und des Umlaufverfahrens von April 2020. und haben zum Ziel, die von der DFH bewilligte Förderung im Rahmen der Durchführung ihrer deutsch-französischen binationalen und trinationalen Studiengänge und PhD-Track-Programme festzulegen.

I. INFRASTRUKTURMITTEL

Die DFH bewilligt pro geförderter Kooperation einen Pauschalzuschuss in Höhe von **15.000€**

Die pro Kooperation bewilligten Mittel können zwischen den Partnerhochschulen beliebig aufgeteilt und nach Bedarf vom jeweiligen Partner abgerufen werden. Die Verteilung der Mittel sollte präzise im Rahmenvertrag angegeben werden.

Negativ evaluierte, ruhende bzw. beendete PhD-Track-Programme

Die DFH bewilligt keine Infrastrukturmittel, außer ggf. einen zusätzlichen Zuschuss im Falle einer Ko-Finanzierung.

A. Weitere Mittel im Falle einer Ko-Finanzierung durch die Partnerhochschulen

Für die Masterphase gilt: Die DFH bewilligt den Hochschulen für jede von der Hochschule eingeworbene volle Mobilitätsbeihilfe (Aufenthalt von zwei Semestern im Partnerland oder Drittland) **1.000 €** und für jede Teilmobilitätsbeihilfe (Aufenthalt von einem Semester im Partnerland oder Drittland) **500 €** zusätzlich zu den Infrastrukturmitteln.

Diese zusätzlichen Mittel werden pro Hochschule maximal für die Hälfte der bei der DFH in einem PhD-Track-Programm eingeschriebenen Studierenden in der Auslandsphase vergeben.

Eine Ko-Finanzierung für die Promotionsphase ist nicht möglich.

B. Sonderzuschuss Kommunikation

Nach jeder erfolgreichen Evaluation bewilligt die DFH einen Sonderzuschuss zur Kommunikation in Höhe von 5.000 € für Weiterförderungsanträge und 10.000 € für Neuanträge.

II. MOBILITÄTSBEIHILFEN

Eine Mobilitätsbeihilfe wird Studierenden und Doktoranden gewährt, die:

- für das betreffende akademische Jahr ordnungsgemäß bei der DFH eingeschrieben sind,
- bei ihrer deutschen oder französischen Heimathochschule eingeschrieben sind,
- in einem von der DFH-geförderten PhD-Track-Programm eingeschrieben sind,
- und ihren Aufenthalt im Partnerland oder im Drittland absolvieren.

Studierende und Doktoranden aus den Drittländern können nur dann gefördert werden, wenn ihre Heimathochschule die deutsche oder die französische Hochschule ist und sie sich in der Partnerlandsphase (Frankreich oder Deutschland) befinden.

Bei jeder Verlängerung des Aufenthalts im Partnerland oder Drittland, im Vergleich zu der von der DFH evaluierten Regelung, muss die Mobilitätsbeihilfe explizit vom Programmbeauftragten bei der DFH beantragt werden.

Für die Masterphase gilt:

Die DFH bewilligt eine monatliche Mobilitätsbeihilfe in Höhe von **300 €** pro Studierenden bei maximal 10 Monaten pro akademischem Jahr. Im Falle von Pflichtpraktika im Partnerland während der Sommermonate nach oder vor einer obligatorischen Mobilitätsphase von 2 Semestern, für die der Studierende Mobilitätsbeihilfe erhalten hat, kann die Förderdauer bis auf 12 Monate nach expliziter Beantragung durch die Heimathochschule verlängert werden. Für 2020-2021 fördert die DFH je nach Studiendauer maximal bis zu 35 Mobilitätsbeihilfen für Studierende pro Jahr, dies bedeutet 70 Mobilitätsbeihilfen für einen 2-jährigen Master-Studiengang.

Sollte die Gesamtzahl der in der Masterphase eingeschriebenen Studierenden überschritten werden, so haben die Hochschulen die Möglichkeit, den Gesamtbetrag der Mobilitätshilfen in geringeren, aber gleichen Beträgen auf die Gesamtzahl der Studierenden zu verteilen.

Im Falle einer Verlängerung des Aufenthalts im Partnerland oder Drittland wird die DFH die Mobilitätsbeihilfe:

- auf Anfrage den Studierenden, die ein Semester oder ein akademisches Jahr im Partnerland oder Drittland wiederholen, ihren Wohnsitz in diesem Land haben und regulär die Vorlesungen besuchen, bewilligen können;
- den Studierenden, die für das Verfassen einer Arbeit (z.B. Masterarbeit) im Partnerland bleiben, nicht bewilligen können;
- den Studierenden, die bereits ein Jahr oder ein Semester im Partnerland oder Drittland wiederholt haben, nicht bewilligen können.

Für die Promotionsphase gilt:

Die DFH bewilligt eine monatliche Mobilitätsbeihilfe in Höhe von **600 €** pro Doktorand für eine Dauer von maximal 18 Monaten während der gesamten Promotion.

SONDERFÄLLE:

1) NEGATIV EVALUIERTE, RUHENDE BZW. BEENDETE PHD-TRACK-PROGRAMME

Für die Studierenden und Doktoranden, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der negativen Evaluation ordnungsgemäß bei der DFH eingeschrieben sind, kann die Vertrauensschutzregelung wie folgt angewandt werden:

1. Studierende und Doktoranden, die bereits bei der DFH eingeschrieben sind und ihre Auslandsphase zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der negativen Evaluation begonnen haben:
Die Studierenden und Doktoranden, die ihre Auslandsphase bereits zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der negativen Evaluation bzw. der Unterbrechung des PhD-Track-Programms oder seiner Beendigung begonnen haben, werden bis zum Ende ihres Studiums oder ihrer Promotion von der DFH gefördert.
Das DFH-Zertifikat kann verliehen werden.
2. a) Studierende und Doktoranden, die bereits bei der DFH eingeschrieben sind und ihre Auslandsphase zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der negativen Evaluation noch nicht begonnen haben:
Studierende und Doktoranden, die bereits bei der DFH eingeschrieben sind und ihre Auslandsphase zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der negativen Evaluation noch nicht begonnen haben, können nur im akademischen Jahr unmittelbar nach der Bekanntgabe der negativen Evaluation von der DFH gefördert werden. Das DFH-Zertifikat kann ihnen nicht verliehen werden.
b) Studierende und Doktoranden in auslaufenden oder aus budgetären Gründen negativ evaluierten Kooperationen werden bis zum Ende ihres Studiums oder ihrer Promotion von der DFH gefördert und können das DFH-Zertifikat erhalten.
3. Neueinschreibungen sind für das betreffende akademische Jahr N+1 bei der DFH nicht möglich.
4. Ab dem akademischen Jahr N+1 werden ausschließlich Mobilitätsbeihilfen vergeben. Infrastrukturmittel werden nicht mehr gewährt außer ggf. einen zusätzlichen Zuschuss im Falle einer Ko-Finanzierung für Masterstudierende (sh. Abschnitt I. Infrastrukturmittel)

Um von der Vertrauensschutzregelung profitieren zu können, müssen sich die Studierenden und Doktoranden für das betreffende akademische Jahr bei der DFH rückmelden!

Eine komplette und detaillierte Version dieser Regelung ist auf der Internetseite der DFH verfügbar.

2) AUSLANDSSTIPENDIEN FÜR DOKTORANDEN:

Diese außerordentliche Förderung ist nur für die zwei durch die Gremien der DFH evaluierten Programme vorgesehen, die als besonders innovativ und gut strukturiert gelten. Ein Auslandsstipendium in Höhe von bis zu 1300 € monatlich kann für maximal zwei Doktoranden für Aufenthalte von jeweils maximal 18 Monaten gewährt werden.

3) PHD-TRACK-PROGRAMME, DIE VON GRENZNAHEN HOCHSCHULEN DURCHGEFÜHRT WERDEN:

Die Mobilitätsbeihilfe für Studierende und Doktoranden in Höhe von 300 € bzw. 600 € wird bewilligt, wenn die Studierenden bzw. Doktoranden Ihrer Heimathochschule einen Wohnsitznachweis vorlegen, aus dem hervorgeht, dass sie tatsächlich im Partnerland wohnen. Der Wohnsitz wird durch einen Mietvertrag oder jeglichen entsprechenden Beleg nachgewiesen.

Denjenigen Studierenden und Doktoranden, die ihren Wohnsitz im Partnerland nicht nachweisen, bewilligt die DFH einen monatlichen Pauschalzuschuss in Höhe von 150 € für Studierende bzw. 300 € für Doktoranden.

Ein PhD-Track-Programm wird als grenznah bezeichnet, sobald die Entfernung zwischen den beiden Partnerhochschulen geringer als 100 Kilometer ist.

Dies gilt auch für Netzwerke oder Kooperationen mit einem Drittland, sobald zwei der Hochschulen diese Bedingung erfüllen. Für 2020-2021 gilt folgendes PhD-Track-Programm als grenznah: U des Saarlandes / U Lorraine / U Luxembourg.